Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die

Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1866)

Vereinsnachrichten: Bericht des Regierungspräsidiums über sein Geschäftsführung im

Jahr 1866

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Bericht

Des

Regierungspräsidiums

über seine Geschäftsführung im Jahr 1866.

Shweiz.

Während der Krieg an unsern Grenzen tobte und ernste Gefahren auch unserm Lande drohten, bewahrte das Schweizervolk eine ruhige selbstbewußte Haltung; die innern politischen Kämpfe bezüglich der Verfassungsrevision und die widerstreitenden Gisenbahninteressen traten in den Hintergrund und gaben einer entschlossenen Opferwilligkeit Raum.

Die Behörden, getragen von diesem Volksgeist, trasen mit aller Energie die nöthigen Maßregeln zur Landesvertheidigung durch Be-willigung der nöthigen Kredite, durch die Eintheilung der Truppenkörper und durch den denkwürdigen Beschluß über Neubewaffnung unserer Mislizarmee.

Aus dem politischen Leben der Schweiz sind im Jahr 1866 noch folgende Vorgänge von allgemeiner Bedeutung zu erwähnen:

der Abschluß der Partialrevision der Bundesverfassung,

die Integral erneuerung des Nationalrathes, die Erneuerungswahl des Bundesrathes.

Partialrevision der Bundesverfassung. Durch Bunbesgeset vom 19. November 1865 wurde beschlossen, einige Abande= rungen der Art. 37, 41, 42, 44 und 48 der Bundesverfassung, sowie die Aufnahme dreier neuer Artikel: 54 a, 59 a und 59 b dem schweizerischen Volke und den Kantonen zur Annahme oder Verwerfung vorzulegen, und zwar in getrennter Abstimmung über folgende 9 Revisionspunkte:

I. Art. 37.

Die Festsetzung von Maß und Gewicht ist Bundessache.

II. Art. 41 Gingang und Biffer 1.

Der Bund gewährleistet allen Schweizern das Recht der freien Niederlassung im ganzen Umfang der Sidgenossenschaft nach folgenden nähern Bestimmungen:

1. Keinem Schweizer kann die Niederlassung in irgend einem Kanton verweigert werden, wenn er folgende Ausweisschriften besitzt:

a. einen Heimatschein oder eine gleichbedeutende Ausweisschrift;

b. ein Zeugniß fittlicher Aufführung;

c. eine Bescheinigung, daß er in bürgerlichen Rechten und Ehren stehe.

Art. 48.

Sämmtliche Kantone sind verpflichtet, alle Schweizerbürger in der Gesetzgebung sowohl als im gerichtlichen Verfahren den Bürgern des eigenen Kantons gleich zu halten.

III. Art. 41, Biffer 4.

Der Niedergelassene genießt alle Rechte der Bürger des Kantons, in welchem er sich niedergelassen hat, mit Ausnahme des Mitantheils an Gemeinds= und Korporationsgütern. In Betreff des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten ist er dem niedergelassenen Kantonsbürger gleich zu halten. Dem Niedergelassenen wird insbesondere freie Geswerbsausübung und das Recht der Erwerbung und Veräußerung von Liegenschaften zugesichert, nach Maßgabe der Gesehe und Verordnungen der Kantone, welche in allen diesen Beziehungen den Niedergelassenen dem eigenen Bürger gleich halten sollen.

IV. Art. 41, Biffer 7 (neu).

Der Bundesgesetzgebung wird vorbehalten, zu bestimmen, ob die Gesetze des Heimat= oder diesenigen des Niederlassungskantons für die Besteuerung, sowie für die Regelung der civilrechtlichen Verhältnisse der Niedergelassenen maßgebend sein sollen.

V. 21rt. 42.

Jeder Bürger eines Kantons ist Schweizerbürger.

Der niedergelassene Schweizerbürger genießt in den eidgenössischen und kantonalen Angelegenheiten alle Nechte der Bürger des Kantons, in welchem er niedergelassen ist.

Niemand kann in mehr als einem Kanton politische Rechte aus=

üben.

VI. 21rt. 44.

Die Glaubensfreiheit ist unverletlich.

Um des Glaubensbekenntnisses willen darf Niemand in den bur-

gerlichen oder politischen Rechten beschränkt werden.

Die freie Ausübung des Gottesdienstes ist den anerkannten christlichen Konfessionen, sowie innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und öffentlichen Ordnung auch jeder andern Religionsgenossenschaft im ganzen Umfange der Eidgenossenschaft gewährleistet.

Den Kantonen, sowie dem Bunde bleibt vorbehalten, für Hand= habung der öffentlichen Ordnung und des Friedens unter den Konfes= sionen und Religionsgenossenoftenschaften die geeigneten Maßnahmen zu

treffen.

VII. Art. 54 a (neuer Artifel).

Der Bundesgesetzgebung bleibt es anheim gestellt, einzelne Strafarten als unzulässig zu erklären.

VIII. Art. 59 a (neuer Artifel).

Der Bund ist besugt, gesetzliche Bestimmungen gegen den gewerb= mäßigen Betrieb von Loterie= und Hazardspielen auf dem Gebiete der Eidgenossenschaft zu erlassen.

Durch Beschluß des Bundesrathes vom 22. November 1865 wurde der 14. Jenner 1866 als Tag für die Volksabstimmung festgesetzt.

Der Große Nath des Kantons Bern beschloß am 20. Dezember 1865, nach einer sehr interessanten Verhandlung, daß das Ergebniß der eidgenössischen Abstimmung im hiesigen Kanton zugleich als Stimm= gebung des Standes Bern zu gelten habe.

Das Ergebniß der Volksabstimmung vom 14. Jenner 1866 war

folgendes:

	St. 144 7	Unnahme.	Berwerfun	gอน = เกเน
Art.	I.	17,480	26,526	Stimmen.
11	II.	18,287	26,531	
"	III.	17,201	27,179	"
"	IV.	16,059	26,959	,,

		Annahme.	Berwerfung.
Art.	V.	18,240	26,432 Stimmen.
"	VI.	17,595	26,351 "
"	VII.	15,544	27,801 ",
11	VIII.	15,933	27,013 "
"	IX.	16,553	26,346 "

Im Kanton Bern wurden somit sämmtliche Revisionspunkte vom Volke verworfen, und nach obigem Großrathsbeschluß auch vom Stande Bern.

Das Ergebniß der Abstimmung in der ganzen Schweiz hat für die Annahme des Revisionspunktes II. und für die Verwerfung aller andern Revisionspunkte entschieden.

Integralerneuerung des Nationalraths. Am 28. Oktober und 4. November fanden die Wahlen in den Nationalrath statt. Als Vertreter Berns wurden gewählt:

V. Kreis: Scherz, Negierungsrath; Zyro, Fürsprecher; Seiler; VI. " v. Büren; Brunner, Fürsprecher; v. Gonzenbach; Steiner.

VII. " Karrer; Dr Lehmann; Wyß; Riem (Letzterer an der Stelle von Bundesrath Schenk).

VIII. " Bütherger; Vogel; Weber, Regierungsrath; Leuen= berger, Professor.

IX. " Stämpfli; Marti, Fürsprecher; Eggli, Fürsprecher; X. " Revel; Migy, Regierungsrath; Carlin; Kaiser.

In den Ständerath wurden für 1867 vom Großen Rath ernannt: die Herren Seßler von Biel, und König, Fürsprecher.

Erneuerungswahl des Bundesrathes. Für die siebente Amts= periode wurden von der Bundesversammlung gewählt die Herren Dubs, Schenk, Knüsel, Fornerod, Welti, Näff und Challet=Venel.

should red straights finely son Bern.

Großer Rath.

Im Sommer dieses Jahres fanden die Integralerneuerung des Großen Rathes und die Erneuerungswahlen der damit im Zusammen= hang stehenden Behörden statt und es bilden die ersten 5 Monate den Schluß der V. und die folgenden 7 Monate den Anfang der VI. Ver= waltungsperiode seit dem Bestehen unserer gegenwärtigen Staatsver= fassung.

Schluß der V. Verwaltungsperiode. Der am 31. Mai abgetretene Große Rath erledigte in dieser Zeit noch mehrere sehr wichtige Vorlagen.

Es wurde ein einheitliches Strafgesetz erlassen, das auf 1. Januar 1867 in Kraft getreten ist; es liegt in demselben ein großer Fortschritt, und sollten sich in seiner Anwendung auch einige Mängel zeigen, so kann denselben mit der Zeit Rechnung getragen werden; das Gute wurde jedenfalls erreicht, daß dadnrch nicht weniger als 22 verschiezdene, seit dem Jahr 1761 erlassene Gesetze und Dekrete aufgehoben wurden.

Durch die Errichtung einer zweiten Verpflegungsanstalt für notharme Gebrechliche wurde einem stark gefühlten Bedürfnisse entsprochen.

Durch ein Defret vom 31. Jänner wurde die Ausführung der Juragewässerforrektion um einen bedeutenden Schritt weiter gefördert und auf gleichem Gebiet durch ein Defret vom 1. Februar die seit 1812 angestrebte Haslethal-Entsumpfung gesichert.

Endlich wurde anch die Frage der Jurabahnen gefördert, indem der Große Rath am 19. April erklärte, es liege die Erstellung der Cisenbahnen im Jura im allgemeinen Interesse des Kantons Bern.

Integralerneuerung des Großen Kathes. Die politischen Versammlungen wurden auf den 29. April und 6. Mai zusammenberufen zur Wahl der Mitglieder des Großen Kaths für die sechste Verwaltungsperiode.

Das Interesse an diesen Wahlen war ziemlich lebhaft angeregt, die Betheiligung an denselben zahlreich, dennoch nahmen dieselben im Allgemeinen einen ruhigen Verlauf. — Von den 235 Wahlen, welche zu treffen waren, wurden 162 im ersten und 73 im zweiten Wahlgang beendigt.

In Folge von Doppelwahlen und Ablehnungen waren 13 Nach= wahlen zu treffen, welche am 27. Mai und 3. Juni stattfanden. Am 24. Juni und 1. Juli wurden 6 und endlich am 28. Oktober und 4. November noch wettere 12 Ersatzwahlen getroffen.

Bei seiner Konstituirung im Monat Juni erledigte der Große Rath drei Fälle von Inkompatibilität und drei Beschwerden. Eine Klage auf Wahlbestechung gegen zwei Großräthe aus dem Wahlkreis Frutigen wurde durch die Gerichte entschieden.

Anfang der VI. Verwaltungsperiode. Der neue Große Rath versammelte sich in diesem Jahr noch drei Mal. Seine nächste Aufsgabe war die Erneuerungswahl des Regierungsraths; dann die Wahlen in das Obergericht für die im Austritt befindliche Hälfte seiner Mitzglieder und die Wahlen der Regierungsstatthalter und Gerichtsprästedeuten.

Die Wahlvorschläge des Bolks für die Bezirksbeamten fanden am 24. Juni und 1. Juli statt. Bemerkenswerth ist, daß der Große Rathnur in ganz wenigen Fällen von den Volksvorschlägen abgewichen ist: 27 Regierungsstatthalter wurden nach dem ersten, derjenige von Laufen nach dem zweiten Volksvorschlag und derjenige von Delsberg nach dem ersten Regierungsvorschlag gewählt; die Wahl von Frutigen wurde verschoben; 24 Gerichtspräsidenten wurden nach dem ersten, diejenigen von Thun und Trachselwald nach dem zweiten Volksvorschlag, und diejenigen von Biel, Erlach, Pruntrut und Ober=Simmenthal nach dem ersten Vorschlag des Obergerichts gewählt.

Wesentlich mit Rücksicht auf die Wahlen der 60 Bezirksbeamten beschloß der Große Kath am 23. Juli eine Abänderung seines Reglements, wodurch die Anwendung von Wahllisten sakultativ zugelassen wird. Bei Anlaß obiger Wahlen hat sich dieses Verfahren als zweck-

mäßig bewährt.

Gesetzeberische Vorlagen gelangten in dieser Zeit wenige zu des sinitiver Erledigung, wohl aber wurden eine Vorlage über den Zinsstuß der Hypothekarkasse und eine andere über die Organisation des Vermessungswesens in erster Verathung angenommen. — Die ersten Sessionen einer Verwaltungsperiode zeichnen sich immer durch neue Anregungen auf dem Gebiete der Gesetzebung und der Verwaltung aus, so auch dieses Mal, denn es wurden den vorberathenden Vehörsden nicht weniger als 76 Anzüge, Postulate, Aufträge und Empsehlungen überwiesen.

Für die Frage der Jurabahnen, welche im Interesse des innern Friedens dringend eine Lösung verlangt, wurde vom Regierungsrath eine Vorlage gemacht, vom Großen Nath eine Kommission niedergesetzt und auf 28. Jänner 1867 eine außerordentliche Sitzung angeordnet.

Regierungsrath.

Allowage radioals from activities rad mountains

In 168 Sitzungen wurden im Regierungsrath mehrere Gesetzes entwürfe vorberathen, Verordnungen und Reglemente erlassen und 3557 Geschäfte der laufenden Verwaltung behandelt.

Die Gesetze und Defrete, welche vorberathen wurden, find :

das Defret betreffend die Abanderung des § 65 der Feuerord= nung;

das Dekret betreffend die Aufhebung der Statutarrechte des Oberseimmenthals;

Gesetz betreffend Abänderungen der Gesetze über das Ohmgeld;

Beschluß über Aufhebung des Käfermandats;

Beschluß betreffend den Wirthschaftsplan für die freien Staats= Waldungen;

Beschluß über Abanderung des § 89 des Großrathsreglementes; Beschluß betreffend Rusätze zum Defret über die Entsumpfung bes Haslithales;

Defret betreffend die Reiseentschädigung ber nicht in Bern moh-

nenden Obergerichtssuppleanten;

Defret über die Besoldung des Kontroleurs der Kantonalbank; Gefet über Erwerbung von Grundeigenthum und Grundpfand= rechten;

Dekret über die Trennung der Einwohnergemeinde Reiben von der Kirchgemeinde Vieterlen und Vereinigung mit derjenigen von Büren;

Beschluß über die Steuerabrechnungen von 1863, 1864 und 1865:

Dekret betreffend die Bewilligung neuer Katastervorschüffe;

Beschlüffe betreffend Fristverlängerung für die Eisenbahn Pruntrut= Delle:

Gefet über die Befoldung der Amtsschreiber und Amtsgerichts=

schreiber;

Konkordat über die Freizügigkeit der Medizinalpersonen;

Geset über den Zinsfuß der Hypothekarkaffe;

Gesetz über Expropriationen zu öffentlichen Zwecken;

Geset über Erweiterung der Rettungsanstalten für verwahrloste Kinder;

Gefet über Eingaben der Pfandgläubiger in amtliche Güterver=

zeichnisse;

Geset über die Sicherheitleistung für Aemter und Berüfe; Geset über das Steuerwesen in den Gemeinden;

Gefet über die Organisation des Vermeffungswesens; Gefet über hypothekarische Ginschreibungen im Jura;

Befet über die Entfernung der Gebäude und Wälder von Gifenbahnen:

Defret über die Eisenbahnen im Jura.

Die wichtigern Verordnungen, Reglemente und Beschlüffe find;

Die Instruktion der Direktion des Armenwesens für die Armen= inspektoren;

Beschluß betreffend die Aufhebung des Ohmgeldbüreaus Güm=

Vollziehungsbeschluß zum Geset über die Bereinigung und ben Loskauf der Fischetzenrechte;

Beschluß betreffend die Triangulation der Gemeinden im Jura; Beschluß betreffend die Berichterstattung über die Gebäudeschatungen: Reglement über die Notharmenverpslegungsanstalten Bärau und Hindelbank;

Vollziehungsverordnung zu den Gesetzen über die Stimmregister

und über die öffentlichen Wahlen;

Reglement für Entschädigung ber Kantonalbankdirektion;

Reglement über die Prüfung der Bewerber um Patente zu Lehr= stellen an Sekundarschulen;

Beschluß betreffend Abanderung des Prüfungsreglementes für Für=

sprecher;

Berordnung betreffend mehrere Privatgewässer, welche unter öffent-

liche Aufsicht gestellt werden;

Instruktion über das Verfahren bei Ausbruch der Lungenseuche; Verordnung über die Handwerker= und Gewerbeschulen; Vollziehungsverordnung zum Gesetz über die Einkommenssteuer; Jusatzu S. 9 des Reglements über die Landjäger=Invalidenkasse; Veschluß über Einführung einer Landespharmakopöe; Larif für die Verrichtungen der Medizinalpersonen; Reglement über die landwirthschaftliche Schule; Kreisschreiben betreffend die Vollziehung von Strasurtheilen; Reglement der Dienstenzinskasse; Verordnung betreffend die Hypothekarkasse; Verordnung über Veseitigung der alten Katasternummern.

Regierungspräfidium.

Präsident bis Ende Mai: Herr Regierungsrath Migy. Von Anfangs Juni hinweg: Herr Regierungsrath Weber.

Nebst dem Vorsitz bei den Berathungen des Regierungsrathes wird die Thätigkeit des Präsidenten in Anspruch genommen durch die Uebersweisung der einlangenden Geschäfte und Korrespondenzen, die Aufsicht über pünktliche Führung der Geschäftskontrolle, die Ueberwachung der Staatskanzlei und die Durchsicht und Unterzeichnung der regierungszräthlichen Erlasse, sowie die Obsorge für ein richtiges Ineinanderzgreisen in der Keihenfolge der zu behandelnden Geschäfte.

Im Weitern liegt dem Prösidenten die Berichterstattung und Anstragstellung ob in allen Geschäften, welche auf die Wahlen und die Anordnungen für die Großrathssitzungen Bezug haben, was in diesem an Wahlen so reichen Jahr sehr viel Zeit in Anspruch nahm.

Beantwortung der Anzüge und Postulate, welche in den Geschäftsfreis des Präsidiums fallen.

T.

In der Sitzung des Großen Rathes vom 7. Juni 1866 wurden nachstehende Anzüge eingereicht:

A. "Es sei der Regierungsrath einzuladen, das Projekt eines Ge"setzes betreffend die Ausführung der Ziffer 4 des § 6 der

"Staatsverfassung vorzulegen."

Unterzeichnet ist dieser Anzug von den Großräthen Hofer, Brunner, Fürsprecher, Zhro, P. von Känel, von Wattenwyls Guibert, Mischler, Eduard von Wattenwyl, von Werdt, von Groß und Ott.

B. "Es möchte der Regierungsrath beauftragt werden, dem Großen "Kathe, in Ausführung des § 6, Ziffer 4 der Staatsverfassung "ein Gesetz zur Berathung vorzulegen, wonach diesenigen Gegens"stände bezeichnet werden, welche dem Volke in seinen politischen "Versammlungen zur Entscheidung übertragen werden sollen, und "zwar wesentlich in dem Sinne, daß alle Gesetze und Beschlüsse "des Großen Rathes von außerordentlicher finanzieller Tragweite, "deren nähere Begrenzung den Bestimmungen des vorzulegenden "Gesetzes vorbehalten bleibt, dem Volke zur Genehmigung oder "Verwerfung vorgelegt werden sollen."

Dieser Anzug ist unterzeichnet von den Großräthen Zahler, Berrot, Steiner, Furrer, von Büren, Stuki, Hartmann, beide Strucken, Arn, von Tavel, Tscharner, Geißbühler, Keller, Brunner von Meiringen, Michel, von Goumoens, von Wattenwyl von Rubigen, Wegmüller, Löffel, Egger von Keichenbach, Krebs, Wenger, von Steiger, Gruber, von Fischer, Liechti Jakob, Lehmann Karl Friedrich, Liechti Johann, Bärtschi, Lenz, Schären Johann, Dähler, Schori Johann, Stämpsli Christian, Streit Gottlieb, Walther, Thönen Johann Gottlieb, Küng, Kohli.

Diese beiden Anzüge wurden in der Sitzung des Großen Rathes vom 23. Juli 1866 erheblich erklärt und zur Untersuchung und Antragstellung an den Regierungsrath und von diesem an den Regierungs-

präsidenten überwiesen.

Diese Frage verlangt eine gründliche Untersuchung, weil deren Lösung von der Auslegung der betreffenden Bestimmung unserer Staatsversassung abhängt und weil dieselbe je nach Umständen einen großen Einsluß auf die Entwicklung unserer ganzen kantonalen Gesetzgebung ausüben wird. Es konnte daher eine Vorlage im Jahr 1866 nicht mehr erfolgen.

II.

Gbenfalls am 7. Juni wurde von dem Herrn Großrathspräsistenten Stämpfli der nachstehende Anzug eingereicht:

"Gs solle der Regierungsrath über die Frage Bericht erstatten, "ob das Gesetz über Organisation und Geschäftsführung des Regies "rungsrathes und der Direktionen nicht in dem Sinne abzuändern sei, "daß die Leitung der Staatskanzlei zu einer eigenen Direktion erhoben "und ein Mitglied des Regierungsrathes an die Spize derselben gestellt "werde; ferner ob nicht die Kompetenzen der Regierungsstatthalter, "Direktionen und des Regierungsrathes in dem Sinne einer Revision "zu unterwerfen seien, daß kleinere Geschäfte nicht bis an die obere "Behörde zu gelangen haben."

Dieser Anzug wurde in der Sitzung des Großen Rathes vom 27. Juli 1866 erheblich erklärt und zur Untersuchung und Antragftellung an den Regierungsrath und von diesem an den Regierungsspräsidenten überwiesen.

Eine Vorlage über diesen Gegenstand ist noch nicht erfolgt.

III.

Durch Postulat vom 28. November 1866 wurde der Regierungs= rath eingeladen, "die Bestimmung des Wahlgesetzes über die obliga= "torische Stimmgebung gehörig zu handhaben."

In Vollziehung dieses Postulats wurde ein Kreisschreiben an die Regierungsstatthalter erlassen, worin dieselben angewiesen werden, von den Gemeindsbehörden Verzeichnisse über die ohne Entschuldigung auszgebliebenen Stimmberechtigten einzusordern und darauf zu halten, daß bei der Passation der Gemeinderechnungen die Bußen vollständig in's Einnehmen gebracht werden.

IV.

Ein weiteres Postulat vom 28. November 1866 verlangt, "es "seien die Regierungsstatthalter zur rechtzeitigen Einsendung ihrer "Jahresberichte anzuhalten und die Säumigen künftig im Verwaltungs= "bericht zu nennen."

Der Regierungsrath erließ ein Kreisschreiben im angegebenen Sinn, und es verdient anerkennend erwähnt zu werden, daß die Amts=berichte alle rechtzeitig eingelangt sind.

V. und VI.

Dem Postulat vom 28. November 1866, "daß jeweilen über die "vom Großen Kath bei der Berathung des Büdgets oder des Ver"waltungsberichtes erheblich erklärten Anzüge oder Mahnungen im "Verwaltungsbericht des folgenden Jahres Auskunft zu geben sei," ist im nachfolgenden Bericht nach bestem Wissen Kechnung getragen worden; ebenso dem Postulat vom gleichen Datum, "daß das Inhalts"register der französischen Ausgabe mit der gleichen Ausführlichkeit
"bearbeitet werde, wie dasjenige für die deutsche Ausgabe."

a character SC may talked a continue said

The contract the Cost stands

Chief reclinate significant pages reminde

where the part of the standard and the

10. Merz 1867.

Andreweiger Total

est sign for Verlangen ver Edwardsamske fan 1840. De enterender steer sleet de enterende steer de enterende enter

er is especialist hef mil belen. Integralistic, both ultimater is a secondarial description of the description of the secondarial description of the second